

**Synoptische Darstellung der Gesetzentwürfe von MdB Stünker, MdB Bosbach und MdB Zöller**

Rege- lung	Gesetzentwurf MdB Stünker u. a. BT-Drucks. 16/8442 vom 6. März 2008	Gesetzentwurf MdB Bosbach u. a. BT-Drucks. 16/11360 vom 16.12.2008	Gesetzentwurf MdB Zöller u. a. BT-Drucks. 16/11493 vom 18.12.2008
<b>BGB</b>	<p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1901a durch folgende Angaben ersetzt:</p> <p>„§ 1901a Patientenverfügung § 1901b Schriftliche Betreuungswünsche“.</p>	<p>1. In der Inhaltsübersicht wird</p> <p>a) die Angabe zu § 1901a wird wie folgt geändert: „ § 1901 a Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung“</p> <p>b) nach der Angabe zu § 1901a wird folgende Angabe eingefügt: „§ 1901b BGB-E Patientenverfügung“</p> <p>b) nach der Angabe zu § 1904 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 1904a BGB-E Voraussetzungen der Genehmigung des Behandlungsverzichts“</p>	<p>1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 1901a folgende Angaben eingefügt:</p> <p>„§ 1901 b Patientenverfügung § 1901 c Form der Patientenverfügung § 1901 d Ermittlung des Patientenwillens im Falle der Entscheidungsunfähigkeit des Betreuten“</p>
		<p><b>2. Nach § 1896 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:</b></p> <p>" Das Vorliegen einer <b>Patientenverfügung</b> <b>schließt</b> die Erforderlichkeit der <b>Betreuerbestellung nicht aus.</b>"</p>	

		<p><b>3. § 1901 a wird wie folgt gefasst:</b></p> <p><b>(1)</b> Eine geschäftsfähige volljährige Person kann für den Fall, dass sie aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann, einen Bevollmächtigten bestellen (<b>Vorsorgevollmacht</b>). Wer ein Schriftstück mit einer Vorsorgevollmacht besitzt, hat das Vormundschaftsgericht unverzüglich zu unterrichten, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Das Vormundschaftsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.</p> <p><b>(2)</b> Eine volljährige Person kann für den Fall ihrer Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung äußern (<b>Betreuungsverfügung</b>). Wer ein Schriftstück mit einer Betreuungsverfügung besitzt, hat dieses unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat.</p>	
--	--	---	--

	<p><b>2. Nach § 1901 wird folgender § 1901a eingefügt:</b></p> <p><b>„§ 1901a Patientenverfügung</b></p> <p><b>(1)</b> Hat ein einwilligungsfähiger Voll-jähriger für den Fall seiner Einwilligungsfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (<b>Patientenverfügung</b>), <b>prüft der Betreuer</b>, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten <b>Ausdruck und Geltung zu verschaffen</b>. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.</p> <p><b>(2)</b> Liegt <b>keine Patientenverfügung</b> vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, <b>hat der Betreuer unter Beachtung des mutmaßlichen Willens des Betreuten zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt</b>. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder</p>	<p><b>4. Nach § 1901a wird folgender § 1901b eingefügt:</b></p> <p><b>„§ 1901b Patientenverfügung</b></p> <p><b>(1)</b> Wünsche zur Behandlung und Entscheidungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte oder bestimmbar medizinische Maßnahmen, die eine einwilligungsfähige Person in schriftlicher Form für den Fall ihrer Einwilligungsfähigkeit geäußert hat (<b>Patientenverfügung</b>), gelten nach Verlust der Einwilligungsfähigkeit fort. Der Betreuer hat ihnen Geltung zu verschaffen, wenn sie auf die eingetretene Situation zutreffen, es sei denn, dass der Betreute sie widerrufen hat oder an ihnen erkennbar nicht festhalten will.</p> <hr/> <p><b>(2)</b> Wünschen oder Entscheidungen einer Patientenverfügung, die auf den Abbruch oder die Nichtvornahme lebenserhaltender medizinischer Maßnahmen gerichtet sind, hat der Betreuer <b>Geltung zu verschaffen</b>, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Errichtung eine ärztliche Aufklärung über die Möglichkeiten medizinischer Behandlung und die Folgen eines Abbruchs oder der Nichtvornahme der medizinischen Maßnahme, die das eingetretene Krankheitsbild umfasste, zeitnah vorausgegangen ist,</li> </ol>	<p><b>2. Nach § 1901a werden folgende § 1901b, § 1901 c und § 1901 d eingefügt:</b></p> <p><b>a) „§ 1901 b Patientenverfügung</b></p> <p><b>(1)</b> Erklärungen zur Behandlung und Entscheidungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte oder bestimmbar medizinische Maßnahmen, die eine einwilligungsfähige, natürliche Person geäußert hat (Patientenverfügung), gelten unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung nach Verlust der Einwilligungsfähigkeit fort, es sei denn, dass diese Person sie widerrufen hat oder an ihnen erkennbar nicht festhalten will. Der Betreuer hat ihnen <b>Ausdruck und Geltung zu verschaffen</b>.</p> <p><b>(2)</b> Absatz 1 gilt auch hinsichtlich des zu ermittelnden mutmaßlichen Willens einer natürlichen Person.</p> <p><b>(3)</b> Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Bevollmächtigten.</p> <p><b>b) § 1901 c Form der Patientenverfügung</b></p> <p>Die Patientenverfügung <b>soll in schriftlicher Form</b> verfasst werden und angeben, zu welcher <b>Zeit</b> (Tag, Monat und Jahr) und an welchem <b>Ort</b> sie verfasst wurde. Sie soll in regelmäßigen Abständen <b>bestätigt</b> werden.</p>
--	--	---	--

	<p>religiöse Überzeugungen, sonstige persönliche Wertvorstellungen und das Schmerzempfinden des Betreuten. Um solche Anhaltspunkte zu ermitteln, soll der Betreuer nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung geben, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 <b>gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung</b> des Betreuten.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für <b>Bevollmächtigte</b>.</p>	<p>2. sie nach Belehrung über die rechtlichen Wirkungen und Widerrufsmöglichkeiten zur Niederschrift vor einem Notar errichtet wurde, und die Beurkundung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt</p> <p>3. und darin auf eine von dem Arzt gefertigte Dokumentation über die Aufklärung verwiesen wird, die der Patientenverfügung beigelegt ist.</p> <p>Dasselbe gilt, wenn der Betreute eine solche Patientenverfügung gemäß Satz 1 Nr. 1 und 3 schriftlich bestätigt hat und die Bestätigung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder wenn er sie nicht mehr bestätigen kann, weil er nachträglich die Einwilligungsfähigkeit verloren hat.</p> <p><b>(3) Erfüllt eine Patientenverfügung die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht, so hat der Betreuer darin enthaltenen Wünschen oder Entscheidungen, die auf den Abbruch oder die Nichtvornahme lebenserhaltender medizinischer Maßnahmen gerichtet sind, Geltung zu verschaffen,</b></p> <p>1. wenn nach ärztlicher Überzeugung eine <b>unheilbare, tödlich verlaufende Krankheit</b> vorliegt oder</p>	<p><b>c) § 1901 d Ermittlung des Patientenwillens im Falle der Entscheidungsunfähigkeit des Betreuten</b></p> <p><b>(1) Der Arzt prüft, welche Behandlungsmaßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist und erörtert diese unter Berücksichtigung des verbindlichen Patientenwillens nach § 1901b mit dem Betreuer. Der Betreuer willigt in die vorgeschlagene medizinische Behandlungsmaßnahme ein, wenn sie dem fortgeltenden Patientenwillen nach § 1901 b entspricht.</b></p> <p><b>(2) In Zweifelsfällen</b> sollen Arzt und Betreuer Pflegepersonen, Mitglieder des Behandlungsteams und dem Patienten nahestehende Personen, wie Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Pflegeeltern und Kinder sowie vom Betreuten schriftlich hierfür benannte Personen, zur Ermittlung des Patientenwillens nach Absatz 1 hinzuziehen.</p>
--	---	---	---

		<p>2. wenn der Betreute ohne Bewusstsein ist, nach ärztlicher Überzeugung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit trotz Ausschöpfung aller medizinischen Möglichkeiten das <b>Bewusstsein niemals wiedererlangen wird</b> und eine Behandlung für diesen Zustand ausdrücklich untersagt hat.</p> <p><b>(4)</b> Wünsche und Entscheidungen einer Patientenverfügung sind nicht verbindlich, wenn sie erkennbar in <b>Unkenntnis</b> der Möglichkeiten medizinischer Behandlung oder <b>späterer medizinischer Entwicklungen</b> abgegeben wurden und <b>anzunehmen ist</b>, dass der Betroffene bei deren Kenntnis eine andere Entscheidung getroffen hätte. Wünsche und Entscheidungen einer Patientenverfügung, die auf eine unerlaubte Handlung gerichtet sind oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig; Maßnahmen der Basisversorgung können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>(5)</b> Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Voraussetzung eines Vertragsschlusses gemacht werden.</p> <p><b>(6)</b> Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Bevollmächtigte gemäß § 1901 a Abs. 1. § 1904 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend."</p>	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den <b>Bevollmächtigten.</b>"</p>
--	--	---	--

	<p><b>3. § 1904 BGB wird wie folgt gefasst</b></p> <p>„§ 1904 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen</p> <p><b>(1)</b> unverändert</p> <p><b>(2)</b> Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff <b>bedarf der Genehmigung</b> des Vormundschaftsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.</p> <p><b>(3)</b> Die Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist <b>zu erteilen, wenn</b> die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem <b>Willen des Betreuten entspricht</b>.</p> <p><b>(4)</b> Eine Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist <b>nicht erforderlich</b>, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt <b>Einvernehmen</b> darüber besteht, <b>dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht</b>.</p>	<p><b>3. § 1904 BGB wird wie folgt gefasst</b></p> <p>„§ 1904 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen</p> <p><b>(1)</b> unverändert</p> <p><b>(2)</b> Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung durch den Betreuer in eine lebenserhaltende medizinische Maßnahme <b>bedarf der Genehmigung</b> des Vormundschaftsgerichts.</p> <p><b>(3)</b> Eine Genehmigung nach Absatz 2 ist <b>nicht erforderlich</b>, wenn nach ärztlicher Überzeugung eine <b>unheilbare, tödlich verlaufende Krankheit</b> vorliegt und nach Beratung zwischen Arzt und behandelndem Arzt <b>Einvernehmen</b> darüber besteht, dass die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung den in der <b>Patientenverfügung</b> geäußerten Wünschen oder Entscheidungen des Betreuten entspricht.</p> <p><b>(4)</b> Bei der Beratung von Betreuer und behandelndem Arzt über die Nichterteilung oder den Widerruf der Einwilligung in lebenserhaltende medizinische Maßnahmen ist in der Regel den Pflegepersonen sowie dem Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Pflegeeltern und Kindern sowie vom Betreuten schriftlich benannten nahestehenden Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern diese ohne erhebliche Verzögerung möglich ist (<b>beratendes Konsil</b>).</p>	<p><b>3. § 1904 wird wie folgt geändert:</b></p> <p>a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„<b>(2)</b> Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, die lebensverlängernd oder -erhaltend wirken, <b>bedarf der Genehmigung</b> des Vormundschaftsgerichts, <b>wenn Arzt und Betreuer bei der Ermittlung des Patientenwillens nach § 1901 d keine Einigkeit erzielen</b>.“</p> <p>b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„<b>(3)</b> Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Einwilligung, die Nichteinwilligung und den Widerruf der Einwilligung des <b>Bevollmächtigten</b>. Sie sind nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.“</p>
--	--	---	---

	<p><b>(5)</b> Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen <b>Bevollmächtigten</b>. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.“</p>	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung durch einen <b>Bevollmächtigten</b>. Diese sind nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.“</p>	
		<p><b>4. Nach § 1904 wird folgender § 1904a eingefügt:</b></p> <p>„§ 1904a Voraussetzungen der Genehmigung des Behandlungsverzichts</p> <p>(1) Das Vormundschaftsgericht erteilt die Genehmigung nach § 1904 Abs. 2, wenn die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung in eine lebenserhaltende ärztliche Maßnahme den Wünschen oder Entscheidungen einer <b>Patientenverfügung</b> entspricht, die die Voraussetzungen des <b>§ 1901b Abs. 2</b> erfüllt.</p> <p>(2) das Vormundschaftsgericht erteilt die Genehmigung nach § 1904 Abs. 2, wenn nach ärztlicher Überzeugung eine unheilbare, <b>tödlich verlaufende Krankheit</b> vorliegt <b>und</b> die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung in die lebenserhaltende ärztliche Maßnahme</p>	

		<p>1. den in einer <b>Patientenverfügung</b> geäußerten Entscheidungen oder Wünschen des Betreuten entspricht oder</p> <p>2. soweit eine Patientenverfügung nicht vorliegt dem <b>mutmaßlichen Willen</b> des Betreuten entspricht. Anhaltspunkte für die Ermittlung des mutmaßlichen Willens sind frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen des Betreuten, seine religiösen Überzeugungen, persönlichen Wertvorstellungen und Einstellungen zu Sterben und verbleibender Lebenszeit sowie unvermeidbare und für den Betroffenen unerträgliche Schmerzen.</p> <p>(3) Das Vormundschaftsgericht erteilt die Genehmigung nach § 1904 Abs. 2, wenn die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung in die lebenserhaltende ärztliche Maßnahme den für diesen Fall in einer <b>Patientenverfügung</b> geäußerten Wünschen oder Entscheidungen des Betreuten entspricht, der Betreute <b>ohne Bewusstsein</b> ist und nach ärztlicher Überzeugung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit trotz Ausschöpfung aller medizinischen Möglichkeiten das Bewusstsein niemals wiedererlangen wird.</p>	
--	--	--	--



<p><b>FGG</b></p>	<p><b>1. § 67 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:</b></p> <p>„Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation (§1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe des § 1904 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.“</p>	<p><b>1. § 67 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:</b></p> <p>„Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung der Nichteinwilligung oder des Widerrufs in eine lebenserhaltende ärztliche Behandlung (§ 1904 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder die Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation (§1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.“</p>	<p><b>1. § 67 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:</b></p> <p>„Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung der Nichteinwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung des Betreuers nach § 1904 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder die Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation nach § 1905 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.“</p>
		<p><b>2. In § 69a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:</b></p> <p>„Die Genehmigung der Nichteinwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung in eine lebenserhaltende ärztliche Behandlung (§ 1904 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird erst zwei Wochen nach Bekanntmachung an den Betreuer oder den Bevollmächtigten sowie an den Verfahrenspfleger oder im Falle des § 67 Abs. 1 Satz 7 an den Verfahrensbevollmächtigten wirksam.“</p>	<p><b>2. § 69 a wird wie folgt geändert:</b></p> <p>a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(4) Die Genehmigung der Nichteinwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung nach § 1904 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird erst zwei Wochen nach Bekanntmachung an den Betreuer oder den Bevollmächtigten sowie an den Verfahrenspfleger oder im Falle des § 67 Abs. 1 Satz 7 an den Verfahrensbevollmächtigten wirksam.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.</p>

	<p><b>2. § 69d Abs. 2 wird wie folgt gefasst:</b></p> <p>„(2) Vor der Entscheidung über eine Genehmigung nach § 1904 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Sachverständiger und ausführender Arzt sollen in der Regel nicht personengleich sein. § 68a Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach § 1904 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird erst zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Betreuer oder Bevollmächtigten sowie an den Verfahrenspfleger wirksam.“</p>	<p><b>3. § 69d wird wie folgt geändert:</b></p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „1904“ die Wörter „Abs. 1“ eingefügt.</p> <p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p> <p>„(2a) Für die Entscheidung nach § 1904 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten § 68 Abs. 1 Satz 1 und § 68a Satz 3 und 4 entsprechend. Verfahrenshandlungen durch den ersuchten Richter sind ausgeschlossen. Vor der Entscheidung hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen. Sachverständiger und behandelnder Arzt dürfen nicht personengleich sein.“</p>	<p><b>3. In § 69 d Absatz 2 Satz 1</b> wird nach den Worten „der Einwilligung“ ein Komma gesetzt und die Worte „der Nichteinwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung“ eingefügt.</p>
	<p><b>3. § 69g Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</b></p> <p>„Die Beschwerde gegen die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die Entscheidung, durch die die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts abgelehnt wird, und die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Genehmigung bei ärztlichen Maßnahmen gemäß § 1904 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, steht unbeschadet des § 20 dem</p>	<p><b>4. § 69g wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:</b></p> <p>„(1a) Absatz 1 Satz 1 gilt für die Beschwerde gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 1904 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend; der Behörde steht die Beschwerde nicht zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.“</p>	

	Ehegatten des Betroffenen, dem Lebenspartner des Betroffenen, denjenigen, die mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind, sowie der zuständigen Behörde zu.“		
<b>SGB V</b>		<p><b>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24b folgende Angabe eingefügt:</b></p> <p>„§ 24c Beratung zur Patientenverfügung“</p>	
		<p><b>2. Die Überschrift des 3. Abschnitts wird wie folgt gefasst:</b></p> <p>"Dritter Abschnitt Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, betriebliche Gesundheitsförderung und Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Förderung der Selbsthilfe, Beratung zur Patientenverfügung"</p>	
		<p><b>3. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:</b></p> <p><b>"§ 24c Beratung zur Patientenverfügung</b></p> <p>Versicherte haben zur Erstellung einer Patientenverfügung Anspruch auf eine ärztliche Beratung über Krankheitsbilder, Möglichkeiten ihrer medizinischen Behandlung und Folgen des Abbruchs oder der Nichtvornahme von Behandlungsmaßnahmen. Zu der Beratung gehört die Dokumentation des</p>	

		Beratungsumfangs und -ergebnisses durch den Arzt.“	
<b>Inkraft-treten</b>	<p align="center"><b>Artikel 4 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am ... (Tag nach der Verkündung) in Kraft.</p>	<p align="center"><b>Artikel 4 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am ... (Tag nach der Verkündung) in Kraft.</p>	<p align="center"><b>Artikel 3 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am ... (Tag nach der Verkündung) in Kraft.</p>